



IN DER INSOLVENZ IST NOCH NICHT ALLES VERLOREN

Warum Gläubiger ihre Rechte nutzen sollten

Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter hatten keine Kosten gescheut. Angesichts der Vielzahl der Betroffenen hatten sie für die erste Gläubigerversammlung der Air Berlin einen der größten Säle Berlins angemietet sowie umfangreiche IT-Ausstattung zur Stimmauszählung installiert, um dem erwarteten Andrang

mehrerer Tausend Gläubiger Herr zu werden. Doch die gährende Leere bei der Auftaktversammlung war ein deutlicher Beleg dafür, dass Gläubiger in Insolvenzverfahren nach wie vor ihre Rechte nicht wahrnehmen. Die geschätzt 150 Teilnehmer verloren sich in den vorderen Stuhlreihen. Gekommen waren



weit überwiegend die Großgläubiger, die sehr zum Verdruss der wenigen Anwesenden und damit überstimmt Kleingläubiger die Plätze im Gläubigerausschuss unter sich aufteilen. In dem Ausschuss wurden und werden noch die maßgeblichen Entscheidungen für den Fortgang des Verfahrens getroffen.

Das Beispiel Air Berlin ist kein Einzelfall, sondern verdeutlicht einmal mehr, dass Gläubiger häufig ihre Rechte nicht oder nicht ausreichend nutzen. Der Gläubigerversammlung fernzubleiben gehört dabei zu den vermeidbaren Fehlern, denn die maßgeblichen Entscheidungen treffen dann die anderen Gläubiger.



Im vorliegenden Fall war dem Bericht des zuständigen Insolvenzverwalters erwartungsgemäß zu entnehmen, dass die Kleingläubiger wahrscheinlich leer ausgehen werden. Die bislang aus der Verwertung des Unternehmens erzielten Erlöse reichten nicht einmal aus, um den von der öffentlichen Hand über die KfW gewährten Massekredit von 150 Millionen Euro für die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs in der vorläufigen Insolvenz zurückzuführen. Maßgebliche Zuflüsse erwartet der Insolvenzverwalter lediglich aus der Inanspruchnahme des Großaktionärs Etihad sowie aus der Insolvenzanfechtung. Lieferanten und Geschäftspartner von Air Berlin müssen daher in naher Zukunft damit rechnen, Anfechtungsschreiben des Insolvenzverwalters zu erhalten. Hier kommt nun die zum 5. April 2017 in Kraft getretene Änderung des Insolvenzanfechtungsrechts zum Tragen. Dass es um Air Berlin wirtschaftlich nicht zum Besten stand, war ja seit Jahren kein Geheimnis. Für den Insolvenzverwalter ist es daher ein Leichtes, hierauf und auf schleppende Zahlungen gestützt, zunächst einmal Anfechtungsansprüche geltend zu machen. Gläubiger sollten aber wissen, dass dies für eine erfolgsversprechende Anfechtung nach der Reform nicht ausreichen wird.

Gerade die auf § 133 Insolvenzordnung gestützte Vorsatzanfechtung ist durch die Reform weitgehend entschärft worden:

- Der Anfechtungszeitraum für Deckungshandlungen (Bezahlung von erbrachten Lieferungen und Leistungen) wurde von zehn auf vier Jahre reduziert.
- In diesen Fällen wird hinsichtlich der Kenntnis nicht mehr an die „drohende“, sondern an die „eingetretene“ Zahlungsunfähigkeit angeknüpft, wenn eine sogenannte kongruente Deckung vorlag.
- Hat der Gläubiger dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewährt, wird vermutet, dass er eine etwaige Zahlungsunfähigkeit nicht kannte – der Insolvenzverwalter muss in diesen Fällen den (Gegen-)Beweis führen, dass der Gläubiger doch hiervon Kenntnis hatte.
- Sogenannte Bargeschäfte (zwischen Leistung und Gegenleistung liegt ein kurzer Zeitraum) sind nur noch anfechtbar, wenn der Gläubiger erkannt hat, dass sein Schuldner unlauter gehandelt hat.

In diesem wie auch in allen anderen Insolvenzverfahren gilt daher, dass sich die Verteidigung gegen ein häufig ganz oder überwiegend unbegründetes Insolvenzanfechtungsschreiben lohnt und damit viel Geld gespart werden kann. Aber auch Sicherungsrechte helfen, den Forderungsausfall im Insolvenzverfahren zu verringern.

Die Erfahrung zeigt, dass Gläubiger leider allzu oft darauf verzichten, in Insolvenzverfahren rechtzeitig oder überhaupt ihre Sicherungsrechte geltend zu machen. Eigentumsvorbehaltsrechte, rechtsgeschäftlich vereinbarte Sicherheiten oder gesetzliche Unternehmerpfandrechte führen bei richtiger Vereinbarung und Durchsetzung zu erheblich besseren Befriedigungsmöglichkeiten als die schlichte Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle mit Quoten zwischen 0 und 5 Prozent. Hierzu bedarf es aber der rechtssicheren Vereinbarung und des Know-hows, wann, wie und wo man seine Rechte geltend machen muss.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Gläubiger gut beraten sind, ihre Rechte wahrzunehmen und zur Gläubigerversammlung zu gehen oder Vertreter zu entsenden. Weiter gilt, dass es sich immer – aber ganz besonders nach der Reform – lohnt, sich zu wehren, wenn der Insolvenzverwalter Anfechtungsansprüche geltend macht, und Sicherungsrechte rechtssicher zu vereinbaren und auch durchzusetzen.

*PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH
Rechtsanwalt Michael Schmidt*

► www.e-masters.de (LOGIN)

Mehr unter Dienstleistungen
> Organisation > Recht und Geld
> Paschen